

Einmalige Veröffentlichung vom 3. Juli 2024

Daneo Partners Umbrella

Ein Umbrella-Fonds schweizerischen Rechts der Art «übrige Fonds für alternative Anlagen» mit besonderem Risiko für qualifizierte Anleger gemäss Artikel 25 ff. i.V.m. Artikel 71 ff. des Bundesgesetzes über die kollektiven Kapitalanlagen vom 23. Juni 2006 (KAG).

Die Solutions & Funds SA, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Zürich, als Fondsleitung, beabsichtigt mit Zustimmung der Zürcher Kantonalbank, Zürich, als Depotbank, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA («FINMA») die nachfolgend beschriebenen Änderungen des Fondsvertrags des oben genannten Umbrella-Fonds vorzunehmen.

I. Änderung im Teil II – Fondsvertrag:

§15 Risikoverteilung

(...)

Risikoverteilungsvorschriften bzw. Anlagebeschränkungen, die ausschliesslich für Kreditforderungen gemäss § 8 Ziff. 2 Abschnitt A. gelten:

- 4. Bei der Verfolgung des in § 8 beschriebenen Anlageziels bzw. der Anlagepolitik beachtet die Fondsleitung folgende Anlagebeschränkungen bezüglich der Verteilung der Anlagen:
 - a. Mindestens 10 unterschiedliche Darlehensnehmer und maximal 30% des Gesamtvermögens des Teilvermögens bei einem einzelnen Darlehensnehmer (inklusive mit diesem verbundene Gesellschaften):

Vom 12. September 2024 bis zum 12. September 2025 werden die Anlagen auf mindestens 8 unterschiedliche Darlehensnehmer und maximal 40% des Gesamtvermögens des Teilvermögens bei einem einzelnen Darlehensnehmer (inklusive mit diesem verbundene Gesellschaften) verteilt.

II. Recht der Anlegerinnen und Anleger:

Die Anlegerinnen und Anleger werden darauf hingewiesen, dass sie gegen die vorstehenden Änderungen auf der Gundlage von Art. 27 KAG in Verbindung mit Art. 41 der Verordnung über die kollektiven Kapitalanlagen (KKV) innert 30 Tagen ab dem Datum dieser Publikation bei der Eidgenössischen Finanzmarkaufsicht FINMA, Laupenstrasse 27, 3003 Bern, Einwendungen erheben können. Den Anlegern steht zudem das Recht zu die Barauszahlung ihrer Anteile unter Einhaltung der vertraglichen oder reglementarischen Fristen zu verlangen.



Bei der Genehmigung von Änderungen des Fondsvertrags prüft die FINMA ausschliesslich die Bestimmungen im Sinne von Art. 35a Abs. 1 Bst. a – g KKV und stellt fest, ob diese gestzeskonform sind.

Die Änderungen im Wortlaut, der Prospekt mit integriertem Fondsvertrag, die Basisinformationsblätter und der Jahresbericht können kostenlos bei der Fondsleitung Solutions & Funds AG, handelnd durch ihre Zweigniederlassung Zürich, bezogen werden.

Zürich, 3. Juli 2024

Fondsleitung: Solutions & Funds SA, Zweigniederlassung Zürich

Depotbank: Zürcher Kantonalbank, Zürich